3. Die Franz. Revolution.

Unter den Arbeitern, die Ende des 18. Jahrh. und vor allem während der franz. Revolution aus Lothringen nach Burbach übersiedeln, sind die ersten Katholiken, die sich als solche wieder bei einer Konfessionsstatistik melden. In der Grafschaft hatten die Katholiken schon seit 1680 eine kathol. Kirche in St. Johann, und seit dem Frieden von Ryswick 1697, Religionsduldung, die die Französische Revolutionsgesetzgebung zu einer paritätischen Behandlung erweiterte. Ihr Pfarrer Franz Gerardin von St. Johann konnte darum in der Ortsübersicht über seine ungeheuer große Kantonal-Pfarrei für Burbach schon 11 kathol. Kommunikanten buchen. Wegen der geringen Zahl der Katholiken in Burbach und Malstatt war aber bei der neuen Pfarr- und Diözesaneinteilung der Jahre 1806/07 an eine Wiedererrichtung der Malstatter Kirche nicht zu denken.

4. Im Neunzehnten Jahrhundert.

erfolgte, wie wir oben sahen, die ständige Zunahme der Bevölkerung und der Katholiken. Bei der Visitation der neuen preußischen Diözese Trier durch Bischof von Hommer zählt Pfarrer J. P. Badem-St. Johann aus Burbach auf: 33 kath. Familien, mit 107 Seelen und 68 Kommunikanten, neben 230 Protestanten. Diese besuchten die Kirche in St. Johann, wo neben dem Pfarrer bis 1845 ein Vikar, und von 1845 zwei Kapläne angestellt waren. Pastor Feilen 1835—1853 besuchte auf einem Esel reitend die Filialen. Unter Pastor Printz, 1853—1865, erfolgte die Anstellung eines dritten Kaplans, da die ganze Pfarrei schon 8000 Katholiken umfaßte. Nun kam die Zeit der Gebietsabtrennungen und der Errichtung neuer Pfarreien, Dudweiler 1865, Sulzbach 1868, die Einrichtung eines Notgottesdienstes in Gersweiler 1865, wohin die Burbacher wegen der näheren Weges vielfach gingen — eine Ponte führte über die Saar — und endlich die Abtrennung der Pfarreien Saarbrücken und Malstatt-Burbach.

II. Die Errichtung der Pfarrei St. Eligius

1. Der Kirchenbau „St. Eligius".

Das Angesicht der Ortschaft Burbach hatte sich um 1850 bis 1860 gegen früher ganz verändert. Wo vorher wenige Ackerbautreibende gewohnt hatten, wohnten jetzt Tausende von Ar-

beitern und Handwerkern, keine Bauern mehr. Während diese früher nur lutherisch gewesen, war jetzt schon die Hälfte und mehr der Bewohner katholisch. — Am 15. Juli hatte die Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhüttenaktiengesellschaft ihre große Hütte, die Burbacher Hütte, errichtet, der neun Jahre später, 1866, die nebenangebaute Maschinenwerkstätte der Gebr. Lüttgens folgte. Es kam damit ein ganz neuer Menschenstrom aus dem Hunsrück, aus Lothringen, sogar der Eifel an die Saar, und nicht nur neue Straßen, sondern ganze Häuserblocks entstanden, mit Hilfe der Werke, von einem Jahr zum andern. Die Einwohnerzahl hatte sich in 20 Jahren verzehnfacht und betrug 1871 in Malstatt 3806 und in Burbach 5076. Da mußte eine Besserung der kirchlichen Verhältnisse geschaffen werden.

Schon im Jahre 1860 wurde ein Beschluß des kathol. Kirchenrates in St. Johann gefaßt, der eine Abtrennung der Orte Malstatt mit Außhütte und Burbach ins Auge faßte. Am 3. Juli 1863 ersuchte das Bischöfl. Generalvikariat in Trier den Dechanten Printz-St. Johann, die einleitenden Anträge zur Gründung des neuen Pfarrsystems Malstatt-Burbach, das allseits als notwendig erkannt wurde, an das königl. Landratsamt in Saarbrücken zu richten. Die königl. Regierung in Trier antwortete, daß die Abtrennung dieser Filialen von St. Johann auf keine besonderen Schwierigkeiten stoße, und genehmigte von 1863 an eine jährliche Umlage von 500 Talern auf die Katholiken, die der Bürgermeistereirat Malstatt-Burbach am 20. August 1863 beschlossen hatte. Auf Anfrage der Bischöfl. Behörde erklärte der Kirchenrat St. Johann in derselben Sitzung vom 15. 4. 1866, in der er die Errichtung der Pfarrei Dudweiler genehmigte, gegen die Abtrennung von Malstatt und Burbach keine Einwendung zu erheben. Darauf bewilligte der Bischof schon am 15. Juli 1866 eine Kirchenkollekte, die nach den bereits bewilligten abgehalten werden könne.

Nun ging man an den Kirchenbau heran und faßte zuerst den Plan, zwischen Malstatt und Burbach eine Kirche für die ganze Stadtgemeinde zu bauen.

Hierzu machte Baumeister Müller-Saarlouis einen Plan, der am 31. 5. 67 nach Trier geschickt wurde. Nach dem Tode des Dechanten Printz war am 29. 11. 1865 Philipp Hubert Schneider, bisher Pfarrer in Hilbringen, zum Pfarrer von St. Johann ernannt worden, der jetzt den Kirchenbau auszuführen hatte.

Doch auf der Suche nach einem für beide Teile günstig gelegenen Platze, den man nirgends fand, kam man von diesem zweifellos unglücklichen Gedanken ab und entschloß sich, im Vertrauen auf das Weiterwachsen der Katholikenzahl Burbachs, die damals schon 1720 betrug, vorab in Burbach eine neue Kirche zu bauen und Malstatt-Rußhütte bei St. Johann zu belassen. Am 3. 1. 1866 erklärten sich die Mitglieder des Bürgermeistereirats Malstatt mit diesem Vorschlage des neuen Pastors Philipp Hubert Schneider, der am 29. 11. 65 dem Dechanten Printz als Pfarrer von St. Johann gefolgt war, einverstanden und verfügten die Trennung der durch Umlagen bereits aufgebrachten Bausumme in einen Baufonds für Burbach und einen solchen für Malstatt, die fortan getrennt verwaltet werden sollten. Jetzt wurde Baumeister Müller, Saarlouis, mit der Ausarbeitung eines Bauplanes beauftragt, der 1200 Sitzplätze enthalten sollte. Sein Plan, dessen Ausführung 24 000 Taler kosten sollte, wurde am 31. 5. 67 nach Trier zur Prüfung geschickt. Seine Ausführung konnte jedoch erst nach zwei Jahren erfolgen, denn sie war bei der verwickelten Rechtslage nicht leicht. Der Kirchenrat als zuständiger Bauherr war in St. Johann, während die zivile Behörde in einer anderen Stadt, in Malstatt, war. Für kirchliche Angelegenheiten bestand zwischen den staatlichen und Kirchenbehörden damals folgende Rechtslage. Die Gesetze der franz. Republik, die auch auf dem linken Rheinufer alle Kirchengüter eingezogen hatte, verpflichteten auf Grund des franz. Konkordates von 1801 den Staat zur Unterhaltung der Kirchen und zur standesgemäßen Besoldung der Geistlichen. Diese Verpflichtung war im Jahre 1815 durch die Besitzergreifung der Rheinprovinz an Preußen übergegangen und durch die königl. Proklamation vom 5. 4. 1815 anerkannt. Durch das Preuß. Gesetz vom 14. 3. 1845 „Gesetz betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchl. Bedürfnisse der Pfarrgeminden in den Landesteilen des linken Rheinufers", war das Verhältnis der Zivilgemeinde zur Pfarrgemeinde und ihre Beiträge für die Kosten des Kultus wie folgt geregelt. § 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Zivilgemeinden stehen, sind von dieser nach Maßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu ge-

währen. § 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse, welche weder aus dem Kirchenvermögen noch nach § 1 von der Zivilgemeinde bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern aufzubringen, welche zur Konfession der betr. Pfarrgemeinde gehören. § 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse (Kirchenbauten) sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach § 1 von den Zivilgemeinden zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Zivilgemeinde herzugeben in dem Maße, als diese nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt. — § 5. Gehören zu einer Zivilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Zivilgemeinde nach Vorschrift des § 3 Beiträge zu einem außerordentlichen Bedürfnis der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der anderen Konfession ein nach dem Verhältnis der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt und wenn ein Bedürfnis nach § 3 eintritt, zu dessen Befriedigung verwandt werden. — Auf Grund dieses Gesetzes bewilligte der Bürgermeistereirat Malstatt-Burbach den Protestanten im Jahre 1868 zu ihrem Kirchenbau den Zuschuß von 13 500 Talern und mußte nun notwendigerweise für den katholischen Kirchenneubau nach § 5 einen entsprechend höheren Beitrag leisten.

Der Lauf der Verhandlungen war nun folgender. Die Katholiken von St. Johann konnten auf Grund der getrennten Kommunalverwaltungen und anderer Rechtsgrundlagen nachweisen, daß Kirche und Pfarrhaus St. Johann allein den Katholiken von St. Johann und Saarbrücken gehörte. Darum beschloß die Malstatter Bürgermeistereiversammlung vom 8. Juli 1867 auf alle etwaigen Eigentumsansprüche an die kath. Kirche St. Johann, an das betr. Pfarrhaus, an das betr. Pfarrdotalgut und an das betr. Fabrikvermögen ausdrücklich Verzicht zu leisten, wenn der Pfarrer von St. Johann auf alle Ansprüche auf die Ortschaft Burbach verzichte. In einem ersten Kostenanschlag des Bürgermeisters an den Landrat vom 6. 11. 1866 werden folgende erwartete Einnahmen aufgezählt: aus bisherigen Umlagen 1200 Taler, Diözesankirchenkollekte 1000, Hauskollekte 1000, Gnadengeschenk der königl. Regierung 4000, Beihilfe der Burbacher Hütte 3000, die am 14. 3. 1864 schon bewilligt wurde, zusammen 10 200 Taler, den Rest von 4700 Talern wollte die Gemeinde durch eine Anleihe aufbringen. Auf

Grund der Parität verlangten die Katholiken einen höheren Zuschuß. Ein Konferenzprotokoll beim Landrat 6. 4. 1868 stellt folgende Zahlen zusammen: Die Umlage bringt bis 1869 3100 Taler, dazu die zu erwartenden Beihilfen und der schon 1867 bewilligte Zuschuß der Gemeinde von 12 500 Talern machen zusammen 18 600 Taler; wenn nach dem vorliegenden Plan der Bau 26 000 Taler kostet, dann muß die Zivilgemeinde noch 7400 Taler hinzufügen. Sie hatte für die Protestanten (2526) einen Zuschuß von 13 500 Talern bewilligt, und hätte demnach für die 4375 Katholiken in Burbach und Malstatt 23 458 Taler bewilligen müssen. Jetzt lag der Gedanke nahe, die Kirche mit den vorhandenen Hilfsfonds ganz auf Kosten der Zivilgemeinde zu bauen, was noch unter dem genannten pflichtmäßigen Zuschuß möglich erschien. Wohl aus diesem Grunde bewilligte die Bürgermeisterei-Vertretung die nötige Bausumme, kaufte den Bauplatz für 1440 Taler und unternahm den Bau auf eigene Rechnung. In einer nachträglichen Aufstellung des kathol. Bürgermeisters Wilhelm Meyer vom 23. 10. 1873 heißt es: „Nachdem nun die Gemeindevertretung die nötigen Mittel zum Bau der Kirche bewilligt hatte, (das Datum fehlt) wurde zur Aufstellung eines Kostenanschlages übergegangen. Es wurde hiermit der Architekt Franz Müller-Saarlouis beauftragt. Der 10. 7. 1868 von der königl. Regierung in Trier genehmigte Kostenanschlag wies eine Sume von 26 750 Talern auf."

Der Kirchenbau St. Eligius. Der Bau wurde am 22. August 1868 an Hugo Dihm und Julius Garisch Kulmberger verdungen und im folgenden Monat in Angriff genommen. Die feierliche Grundsteinlegung geschah Dreifaltigkeitssonntag, den 23. Mai 1869, durch den Dechanten Schneider-St. Johann.[a]) Der Bau, der langsam gefördert wurde, mußte bei Ausbruch des Krieges 1870 wegen Einberufung des Unternehmers eingestellt werden. Er war erst bis zur Fensterhöhe gediehen und diente in dieser Gestalt bei den ersten Kämpfen den deutschen Schützen als Deckung. (Siehe Ruppersberg, Saarbrücker Kriegschronik von 1870.) Nach Beendigung des Krieges 1871 wurde er wieder aufgenommen und erst nach zwei Jahren, im Sommer 1873, vollendet.

[a]) Eine photographische Wiedergabe der Urkunde des Grundsteines, die die beteiligten Behörden aufzählt und Bezug nimmt auf das eben ausgeschriebene vatikanische Konzil, befindet sich in den Pfarrakten.

Die Kirche ist eine der im vergangenen Jahrhundert üblichen, dreischiffigen gotischen Bauten, mit einer in allen Schiffen gleichhohen Decke, einem ziemlich schmalen Chor, und einem stilisierten Turm, der die spitze gotische Form in eine mittlere Haube und vier sie umgebende Eckblumen auflöst. Das ganze Gebäude ist aus einheitlichem weißem Sandstein errichtet, der aus den Steinbrüchen Bischmisheim stammt. Nach der oben genannten Aufrechnung kostete es mit 2 Glocken, die die Firma Hamm-Kaiserslautern lieferte, der Turmuhr von Georg Seybold-Landau, und der vollen Inneneinrichtung, Altar, Kanzel, Kommunionbank und 2 Beichtstühlen von Kunstschreiner Raskop in Bausendorf, insgesamt 38 085 Taler. Zu den Glocken war der Gemeinde von S. Majestät dem Kaiser 20 Zentner Geschütz-Bronze geschenkt worden. Die Inschriften der beiden Glocken, die auf den Namen Eligius und Maria getauft waren, enthielten eine Erinnerung an den Krieg und wünschten (1873) dem Reiche Glück, dem Volke Frieden und Eintracht. Zu diesen zwei Glocken wurde später noch eine dritte gekauft. Im Weltkriege mußten die beiden größeren abgeliefert werden und es verblieb bis 1925 nur noch die 10 Zentner schwere Eligiusglocke. Im Jahre 1925 konnte das jetzige Geläute, bestehend aus drei neuen Glocken, die die Gießerei Mabillon in Saarburg bei Trier lieferte, angeschafft werden. Die freigewordene alte Eligiusglocke wurde 1930 an die Pfarrei Püttlingen verkauft.

Die besonderen baulichen Veränderungen, die außer den laufenden Reparaturen bis heute an der Kirche vorgenommen wurden, sind folgende. Im Jahre 1890 mußte die erste größere Ausbesserung vorgenommen werden, die die schlechten Steine ersetzte und vor allem die Turmmauern ausbesserte. 1914 erfolgte eine zweite Turmreparatur, weil die Balustrade und die Eckblumen schadhaft geworden waren. An die Kirche wurde später die heutige Priestersakristei und die Steintreppe zum Pfarrhause angebaut. In den Sakristeikeller wurde später die neue Heizung eingebaut. Im Innern erfolgte der Ausbau der heutigen Maria-Hilfkapelle und der Einbau der heutigen neuen Orgel mit elektrischem Gebläse. Außerdem wurde das etwas einfache Innere noch durch neue Chorfenster und mehrmals durch eine Neubemalung gehoben. Die Mobiliareinrichtung erfuhr infolge des wechselvollen Schicksals der Kirche mancherlei Veränderung.

2. Kath. Gottesdienst in der Kirche 1873—83.

Die Konsekration der Kirche. Im Juni des Jahres 1873 konnte der Bauherr, Bürgermeister Meyer, der sich persönlich um den Bau sehr bemüht hatte, dem Dechanten Schneider in St. Johann die Mitteilung machen, daß die Kirche soweit fertig sei, daß sie dem kathol. Kultus überwiesen werden könne. Aber als die Konsekration vorgenommen werden sollte, begannen die Schwierigkeiten der staatlichen und kirchlichen Behörden. Man war staatlicherseits für die Errichtung der kathol. Pfarrei und der Bürgermeistereirat hatte bereits die Gehaltszuschüsse bewilligt, verlangte aber die sofortige Anstellung eines Geistlichen und zwar nach den Bestimmungen der neuen kirchenpolitischen Gesetze des gleichen Jahres. Das erste dieser sogenannten Maigesetze, das eingreifende Bestimmungen über die Vorbildung der kathol. Geistlichen aufstellte, verlangte die Anzeige der angestellten Geistlichen bei dem Oberpräsidenten, der über die Zulassung zum Pfarramte entscheiden sollte. Die preußischen Bischöfe lehnten diese Forderung ab und setzten diesen und den fünfzehn folgenden Gesetzen des Kultusministers Falk, die die Unterwerfung der Bischöfe und der Katholiken unter die Gesetze erzwingen sollten, einen passiven Widerstand entgegen. Nun mußte der Kampf, der sogen. Kulturkampf, in Burbach seinen eigenen Lauf nehmen. Die bischöfliche Behörde, die die Errichtung der Pfarrei ebenso dringend wünschte, konnte tatsächlich keinen Pfarrer ernennen und äußerte sich darum zu dieser Frage gar nicht. Sie konnte auch nicht durch irgend eine gesetzliche Handhabe dazu gezwungen werden. Andererseits glaubte die Staatsbehörde das Druckmittel in der Hand zu haben, die Aushändigung der Kirche zu verweigern.

Als dem Bürgermeister die für den 12. Oktober 73 angesetzte Konsekration mitgeteilt wurde, erklärte dieser, daß die Uebergabe der Kirche vom königlichen Landrate beanstandet werde. Die Staatsbehörden stellten dafür folgende Bedingungen auf: 1. daß die Zivilgemeinde Malstatt-Burbach das Eigentumsrecht an der Kirche behalten solle. Die neue kathol. Kultusgemeinde solle nur das Nutzungsrecht des Gebäudes und das Eigentumsrecht des Hochaltares erhalten; 2. daß solchen Katholiken, die sich im Laufe der Zeit von der kathol. Gemeinschaft trennen und sich als Altkatholiken erklären sollten, der Mitgebrauch der neuen Kirche zustehen solle. Zum ersten Punkte behauptete der größten-

teils aus Protestanten bestehende Bürgermeistereirat, daß er aus eigenem Antrieb und ganz aus eigenen Mitteln die Kirche gebaut habe. Bezüglich der schon seit einigen Jahren für den Bau erhobenen Gemeindeumlagen erklärte man, diese seien für die Besoldung des Pfarrers bestimmt und würden jetzt dafür reserviert. Die damals sehr geschäftigen und klugen Regierungsmänner glaubten damit die sofortige Anstellung eines „Staatspfarrers", wie die Katholiken sagten, erreichen zu können. Zu Punkt 2 siehe den Abschnitt unter Altkatholischer Gottesdienst in der Eligiuskirche! Die sich gerade bildenden altkatholischen Vereine und Gemeinden entbehrten noch der staatsrechtlichen Anerkennung und Betreuung, glaubten aber in Saarbrücken in diesem Fall durch die gestellte Bedingung für ihre Zukunft sorgen zu können.

Gegen diese rechtswidrigen Bedingungen protestierten die Burbacher Katholiken bei der Regierung in Trier, da die Kirche für die Katholiken gebaut sei, wie die Urkunde des Grundsteines ausweise. Sie verlangten die Uebergabe des Gebäudes unter solchen Bedingungen, die die Kirche als eine katholische erscheinen ließen, wie man kurz vorher der evangel. Gemeinde in Malstatt die Kirche ohne Bedingungen zum Eigentum übergeben habe. Auf diesen Protest hin gab die Regierung in Trier nach, die zum Glück für die katholische Sache vor den Maigesetzen am 12. März des Jahres 1873 auf einen Beschluß des Gemeinderates, der das Eigentumsrecht an der Kirche sich bedingungsweise vorbehalten wollte, geantwortet hatte, daß die Zivilgemeinde nicht befugt sei, die von ihr für die kathol. Kirchengemeinde Burbach, wenn auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, erbaute Kirche dieser vorzuenthalten oder ihre Uebergabe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Durch Reskript vom 8. Okt. teilte die Regierung ihre Entscheidung vom 7. Ok., die ihr nach vorliegenden Notizen der Akten nicht leicht gefallen war, dem Gemeinderate mit, daß die angeblich bevorstehende Konsekration der Kirche, die noch keine Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai darstelle, nicht inhibiert werden könne. Nachdem Dechant Schneider dies durch Privattelegramm von befreundeter Seite erfahren hatte, wie die Akten beweisen, konnte die feierliche Konsekration der Kirche, die schon seit vier Jahren als nicht vollendetes und unbenutztes Gebäude sich dem Anblick der Vorübergehenden dargestellt hatte,

erfolgen. Die Kirchweihe nahm Weihbischof Dr. Kraft aus Trier am Montag, den 27. Oktober 1873, unter starker Beteiligung der Katholiken vor. Für die abends stattfindende weltliche Feier sagten die Behörden, die man wegen ihrer Verdienste um den Bau gerne eingeladen hatte, ihre Teilnahme ab.

Den sehr interessanten, aber verwickelten Hergang erkennt man am besten aus dem folgenden Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10. Mai 1884, dessen Untersuchung ihn wohl unzweifelhaft festgestellt hat.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der Stadtgemeinde Malstatt-Burbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Meyer zu Burbach, Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Muth,

gegen

die altkathol. Kirchengemeinde a. d. Saar, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, dieser in der Person

1. des Carl Moehle, Fabrikant zu Saarbrücken,
2. des Pfarrers Jaskowsky zu St. Johann,
3. des Zeitungsreporters Theod. Vogel zu Saarbrücken,
4. des Buchhalters Carl Strohmann zu Malstatt.

Beklagte vertreten durch Rechtsanwalt Doermer, wegen Vindication, erkennt die erste Civilkammer des Kgl. Landgerichtes zu Saarbrücken unter Mitwirkung folgender Richter:

1. Landgerichtspräsident Kewenig als Vorsitzender
2. Landrichters Knopp als beisitzender Richter
3. „ Keßeler „ „ „

für Recht.

Die Kirche zu Burbach ist ausschließliches und servitutenfreies Eigenthum der klägerischen Civilgemeinde, die zur Benutzung derselben nicht berechtigte Beklagte wird zur sofortigen Räumung der Kirche und in die Proceßkosten verurtheilt.

Thatbestand.

Die Bürgermeisterei-Versammlung der Stadtgemeinde Malstatt-Burbach, deren katholische Einwohner seither zur Pfarrei St. Johann gehörten, beschloß im Jahre 1867, nachdem die Zunahme der kathol. Bevölkerung die Grün-

dung einer eigenen kathol. Pfarrei in Burbach ihres Erachtens zur Nothwendigkeit gemacht hatte, die Loslösung der Ortschaft Burbach von dem Pfarrverbande St. Johann anzubahnen und für das neu einzurichtende Pfarrsystem eine Kirche daselbst zu erbauen. Das Project wurde von der Kgl. Regierung zu Trier gebilligt. In Folge dessen kaufte die Stadtgemeinde durch Akt vor Notar Krechel vom 31. Octbr. 1868 den zum Kirchenbau nöthigen Bauplatz an und bezahlte denselben, ebenso wie die sämtlichen Baukosten unter Benutzung eines ihr von der Verwaltung der Burbacher Hütte bewilligten Zuschusses von 3000 Thalern, aus eigenen Mitteln.

Als es sich nach Vollendung des Baues im Jahre 1873 um die Ueberweisung der Kirche an die kathol. Bevölkerung von Burbach handelte, hielt sich die Civilgemeinde daher für berechtigt, sich das von ihr erworbene Eigenthumsrecht bedingungsweise ausdrücklich vorzubehalten. Einem dahin zielenden Beschluß des Bürgermeistereirathes vom 12. März 1873 wurde indessen von Kgl. Regierung zu Trier die Genehmigung versagt, indem die Civilgemeinde nicht für befugt erachtet wurde, die von ihr für die kathol. Kirchengemeinde Burbach, wenn auch über die gesetzl. Verpflichtung hinaus erbaute Kirche, derselben vorzuenthalten, oder deren Uebergabe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Der Bürgermeister beantragte danach unter dem 6. Juni 1873 bei dem Kgl. Landrath zu Saarbrücken und dem Dechanten Schneider zu St. Johann behufs Ueberweisung der Kirche an den kathol. Cultus die alsbaldige Besetzung der neuzubildenden kath. Pfarrei Burbach, für deren Pfarrer das erforderliche Gehalt unterdessen bereits festgestellt war. Als Antwort darauf erhielt der Bürgermeister im October 1873 von dem Dechanten Schneider nur die Anzeige, daß die neue Kirche am Sonntage, den 19 ejusdem, von dem Bischofe consekriert werden solle. Er nahm in Folge dessen Anstand die Kirche dem kath. Cultus schon jetzt zu überweisen und berichtete unter dem 4. Octbr. 1873 an den Kgl. Landrath behufs Herbeiführung einer Regierungs-Entscheidung, daß die geistl. Behörde zur Umgehung der durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen Anzeigepflicht offenbar beabsichtigte, einer Be-

setzung der Burbacher Pfarrstelle vor der Hand aus dem Civilgemeinde als Eigenthümerin der Kirche berechtigt St. Johann zu verwalten, daß daher seines Erachtens die Wege zu gehen, und die neue Kirche als Filiale der Pfarre sei, die Ueberweisung derselben an den kath. Cultus so lange zu verweigern, bis die Pfarrstelle unter Beobachtung der gesetzl. Vorschriften zur Besetzung gekommen sein werde. Nachdem die Kgl. Regierung zu Trier unter dem 8. Octbr. 1873 rescribiert hatte, daß die angeblich für die nächste Zeit beabsichtigte Consekration der Kirche an sich zu einem Einschreiten auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 keine Veranlassung gebe und deshalb nicht inhibiert werden könne, legte die Gemeinde Malstatt-Burbach dagegen Recurs bei dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ein. Derselbe verfügte darauf unter dem 10. Febr. 1874 im Wesentlichen Folgendes:

„Ein Einschreiten der Regierung gegen die unterdessen stattgehabte (27. Octbr. 1873) Consekration der neuen Kirche hätte nur aus polizeilichen Gründen, die nicht vorhanden gewesen, gerechtfertigt werden können. Ebensowenig liege für die Verwaltungsbehörde eine Veranlassung vor, die Abhaltung eines Gottesdienstes in der Kirche zu verhindern, indem, wenn der letztere durch einen gesetzwidrig berufenen Geistlichen besorgt werden sollte, dieser Geistliche vor Gericht gestellt würde.

Die gegen das Regierungsrescript erhobene Beschwerde müsse daher verworfen werden. Anlangend aber das von der Civilgemeinde beanspruchte Eigenthumsrecht an der von ihr auf eigenem Grund und Boden aus eigenen Mitteln erbauten Kirche (Anm. des Bürgermeisters Meyer: so müsse es derselben überlassen werden, dieses ihr Recht im Proceßwege zur Geltung zu bringen. Da die Kirche nicht unter Mitwirkung der staatl. Behörden zu einer Pfarrkirche erhoben worden und die stattgehabte Consekration als eine rein kirchl. Angelegenheit für die Rechtsfrage ohne Bedeutung sei, so könne die Gemeinde, nachdem sie die zur Anstellung der gerichtlichen Klage erforderliche Genehmigung der Kgl. Regierung verwirkt habe nicht blos die Anerkennung des von ihr behaupteten Eigenthumsrechtes, sondern auch die Herausgabe der Kirche den

Personen gegenüber, in deren Besitz sie sich befinde, bei Gericht verlangen. Hieran werde die Gemeinde auch nicht durch die ergangene Regierungsverfügung vom 29. April 1873 gehindert, da durch dieselbe nur die Ertheilung einer ihr gewünschten Genehmigung eines Beschlusses versagt, keineswegs aber derselben die Verpflichtung auferlegt worden sei, die Kirche der kathol. Pfarrei St. Johann oder einer sonstigen kirchl. Stelle zu übergeben.

Auf weiteren Recurs der Civilgemeinde Malstatt-Burbach wurde durch Rescript des Ministers des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 7. Aug. 1874 die Entscheidung des Oberpräsidenten einfach bestätigt und auch von dieser höchsten Verwaltungsinstanz der Gemeinde anheimgegeben, ihren Anspruch auf Herausgabe der Kirche und Anerkennung ihres Eigenthums an derselben im Wege des Rechtes zu verfolgen.

Während unterdessen die Burbacher Kirche von der Geistlichkeit von St. Johann weiter benutzt wurde, war das Gesetz vom 4. Juli 1875 betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen in Kraft getreten und beantragte die altkatholische Gemeinde an der Saar auf Grund dieses Gesetzes die Einräumung eines Mitbenutzungsrechtes an der katholischen Kirche zu St. Johann. Durch ministeriell bestätigten Oberpräsidial-Erlaß vom 23. April 1877 wurde dieses Gesuch abgeschlagen, den Altkatholiken aber ein Mitgebrauch der von der katholischen Pfarrei St. Johann-Saarbrücken als Nebenkirche benutzten Burbacher Kirche in Aussicht gestellt, mit dem Hinweise indessen, daß, wenn die Civilgemeinde Malstatt-Burbach die Herausgabe der Kirche zu ihrer Disposition beanspruchen und mit diesem Anspruche durchdringen sollte, dieser Umstand eine Neuregelung der bezüglichen Verhältnisse veranlassen müsse, während jetzt nur die zur Zeit faktisch bestehenden Verhältnisse den Ausschlag geben könnten. Ueber den von der altkatholischen Gemeinde a. d. Saar danach gestellten Antrag auf Ueberweisung der Burbacher Kirche zum Mitgebrauch verzögerte sich die definitive Entscheidung bis zum Jahre 1882, wo der Oberpräsident unter dem 6. Jan. eiusd. verfügte, daß denjenigen Mitgliedern der altkatholischen Ge-

meinde a. d. Saar, welche in dem Bezirke der vereinigten römisch-katholischen Pfarrei St. Johann-Saarbrücken wohnten, der Mitgebrauch der Kirche zu Burbach und deren Zubehör eingeräumt werde.

Gegen diese Entscheidung beschloß die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 9. März 1883 Berufung bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzulegen, indem sie unter Bezugnahme auf die mitgeteilten früheren Verhandlungen und Entscheidungen das Eigenthumsrecht der Civilgemeinde an der genannten Kirche wiederholt betonte. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Mai 1883 wurde jedoch die vom Oberpräsidenten verfügte Ueberweisung der Kirche zum Mitgebrauch an die Altkatholiken mit dem ausdrücklichen Bemerken aufrechterhalten, daß durch diese lediglich die Befugnisse der Altkatholiken gegenüber den Römisch-Katholischen bezüglich der Kirchenbenutzung regulierende Entscheidung die Eigenthumsfrage gar nicht berührt werde, und daß eine Beseitigung des Gebrauches der Burbacher Kirche für den katholischen Gottesdienst im Rechtswege selbstredend auch dem Mitgebrauch der Altkatholiken ein Ziel setzen werde.

Die Einweisung der Letzteren in den Mitgebrauch der unterdessen von den Römisch-Katholischen geräumten Kirche erfolgte am 3. Juni 1883 durch den Kgl. Landrat. Die Civilgemeinde Malstatt-Burbach, zur Proceßführung autorisiert durch Reg.-Verf. vom 2. August 1883, erhob hierauf mittelst Schriftsatzes vom 29. August 1883 gegen die altkathol. Gemeinde a. d. Saar die gegenwärtige Vindikationsklage mit dem Antrage, auszusprechen, daß die Burbacher Kirche ausschließliches und servitutenfreies Eigenthum der klägerischen Civilgemeinde sei, demgemäß die Beklagte für nicht berechtigt zu erklären, irgendwelche Besitz- oder Gebrauchshandlungen an der fraglichen Kirche vorzunehmen, die Beklagte zur sofortigen Räumung zu verurtheilen und derselben die Proceßkosten zur Last zu legen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar d. J. verlas die Klägerin ihren Klageantrag und referierte zur Begründung desselben aus den bei den Handacten der Anwälte befindlichen bezüglichen Actenstücken den bis-

herigen Verlauf der Burbacher Kirchenangelegenheit, wie nachstehend geschildert.

Klägerin führte weiter aus, daß sie die streitige Kirche auf einem von ihr eigens hierzu erworbenen Grundstück ganz aus eigenen Mitteln zu dem ausgesprochenen Zweck erbaut habe, dieselbe dem in Aussicht genommenen neu zu creirenden Pfarrsystem Burbach zu überweisen, das neue Pfarrsystem sei aber bis heute noch nicht begründet und noch kein Pfarrer für Burbach ernannt worden.

Das Eigenthumsrecht der Klägerin, auf welche sie gegenwärtig ihre Vindikationsklage stützt, muß demnach als fortbestehend erachtet werden und war die Klage zuzusprechen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die von den Parteien weiter ventilirte Frage, ob hier ein kirchlichen Zwecken gewidmetes Gebäude im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht, bedurft hätte.

gez. Kewenig, Knopp, Keßeler."

Vorstehendes Urtheil hat die Rechtskraft beschritten und ist die Ausfertigung der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Saarbrücken, den 10. Mai 1884.

gez. Köster,
Gerichtsschreiber des Kgl. Landgerichtes.

Für die richtige Abschrift
Burbach, den 15. October 1884.

H. Assenmacher,
Aushilfsgeistlicher.

Vom Sonntag, den 7. Nov. 1873 an wurde in der konsekrierten Kirche regelmäßig ein Sonntagsgottesdienst gehalten, den die aus dem Dechant Schneider und zwei Kaplänen, Dinspel und Klisserath, bestehende Pfarrgeistlichkeit von St. Johann versah. In der Kirche wurde das Sanktissimum aufbewahrt und öfters an Werktagen die hl. Messe gelesen. Wenn man konnte, hielt man wegen der großen Zahl der Burbacher Katholiken Sonntags zwei Gottesdienste. Diese Notlösung blieb wegen der ungeheuren Schwierigkeiten zehn Jahre lang. Lehrer Wagner war der erste Organist und Küster der Kirche. Im Februar 1874 wurde der Burbacher Friedhof angelegt.

Vor der tatsächlichen Inbesitznahme durch die Katholiken hatte der Gemeinderat Malstatt-Burbach sich das Eigentumsrecht

ausdrücklich vorbehalten und blieb bei diesem Standpunkt bis zur Errichtung der Pfarrei 1888. Ja sie beschwerte sich sogar gegen das Betreten der Kirche durch die St. Johanner Geistlichkeit und verlangte die Anstellung eines eigenen Geistlichen und die Errichtung der Pfarrei. Sie legte weiter Beschwerde gegen die Entscheidung der Regierung in Trier beim Oberpräsidenten ein, der diese am 10. Febr. 1874 ablehnte und sich weigerte, die Abhaltung des Dienstes in der Kirche gewaltsam zu verhindern, und legte gegen diese Entscheidung Beschwerde beim Kultusminister ein, der am 7. Aug. die Antwort des Oberpräsidenten bestätigte. Aus diesem Rechtserfolg schöpften die Katholiken Mut und Begeisterung zu entschlossenem Auftreten im öffentlichen Leben. Am 28. Okt. 73 war Wahl zum preußischen Landtag, wo nach dem Dreiklassenwahlrecht 33 nationalliberale Urwähler und von den Katholiken in Malstatt-Burbach wenigstens 5 Zentrumsurwähler gewählt wurden. Es folgte am 10. Jan. 74 die zweite Wahl zum deutschen Reichstag, bei der vom Zentrum Rechtsanwalt Muth (5792 Stimmen), von den Liberalen Oberberghauptmann Bluhme (6474 Stimmen) aufgestellt waren, und die Katholiken in Malstatt-Burbach schon 744 Stimmen gegen 720 Liberale aufbrachten. Die Saarbr. Zeitung berichtete am 31. 10. 73 „daß Burbach ein Hauptort für die Bestrebungen der Ultramontanen ist (ständige Bezeichnung der gegnerischen Redakteure für die Katholiken), ist schon durch die mehrfachen großen Katholikenversammlungen bekundet worden. Als ein Hauptroup betrachtete man die Einweihung der neuen Kirche am letzten Montag. Viel äußeres Gepränge wurde entfaltet ... Neben vielen ausgestellten Heiligen- und Piusbildern fand sich u. a. die Inschrift an einem Hause: „Ob wutentbrannt die Hölle zum Kampfe kocht, ob Bosheit, Lug und Trug die Stimme hebt, ob Sturm und Woge an den Felsen schlägt, der neunte Pius steht und wanket nicht."

Am 29. Juni 1873 fand in Burbach, im Saale Rawen, eine Katholikenversammlung von 400 Teilnehmern statt, die der Vorsitzende des neugegründeten Mainzer Katholikenvereins Felix Freiherr von Loe leitete, und in der Kaplan Dasbach-Trier, Kaufmann Patheiger, Trier und Pastor Wallerich, Neunkirchen (Birkenfeld) über die Kulturkampfgesetze sprachen. Hier wurde die erste Ortsgruppe des deutschen Katholikenvereins in Saarbrücken gegründet, die ihre Interessen in der Oeffentlichkeit

vertreten sollte. Wegen dieser Versammlung wurden die Redner vom Staatsanwalt in Saarbrücken später der Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze beschuldigt und nach langer Verhandlung am 4. Juli 1874 teils freigesprochen, Freiherr von Loe aber, der persönlich wieder zur Verhandlung erschienen war, wegen Verbreitung entstellter oder erdichteter Tatsachen behufs Herabsetzung von Staatseinrichtungen — er hatte über die Einführung der Ziviltrauung gesprochen — zu einer Geldstrafe von 100 Talern oder drei Wochen Haft verurteilt. Der hohe Gerichtshof bedauerte besonders, daß der Freiherr „diese falsch zu verstehenden Aeußerungen vor ungebildeten Arbeitern getan habe." Aehnliche Versammlungen fanden, fortan unter Polizeiaufsicht, des öftern statt, die geleitet von Kaplan Dinspel sich eines immer regen Besuches erfreuten. Nehmen wir noch hinzu, daß vom 1. Okt. 1872 an die erste katholische Zeitung, die „Saarzeitung", die von einer Aktiengesellschaft unter Leitung des Dechanten Schneider und Rechtsanwalts Muth herausgegeben wurde, erschien, die von den Katholiken mit Eifer gelesen, ja notwendig gehalten werden mußte, weil sie von den liberalen Saarbrücker Zeitungen, der Saarbr. Zeitung-Saarbrücken und der St. Johanner Zeitung-St. Johann, täglich als Ultramontane, als Reichsfeinde, als Dunkelmänner, als jesuitisch usw. beschimpft wurden. Nach einem halben Jahre hatte die gut redigierte kathol. Zeitung schon 2500 Leser. In einer Witzecke brachte sie die Stimmung des Volkes zur Wiedergabe, so 1874, als viele Einbrüche in die Kirchen erfolgten. Küberstein: „Wie kommen eigentlich jetzt die vielen Spitzbuben in die Kirchen hinein." Ziegenbalg: „Ganz einfach, lieber Freund, weil man jetzt die kathol. Geistlichen wie Spitzbuben in die Gefängnisse sperrt, meinen die Spitzbuben, sie gehörten in die Kirchen hinein."

In dem gleichen Augenblick, wo die Katholiken von Burbach ihren eigenen Gottesdienst erhalten und infolge des wachsenden religiösen Lebens sich in kirchlichen Vereinen zusammenschließen, beginnt in der Umgegend von Saarbrücken die gerichtliche Verfolgung der Kulturkampfgeistlichen. Diese waren im Herbst 1873 geweiht und ohne Anzeige durch den Bischof auf freie Stellen angestellt worden, so in Bliesransbach Pfarrer Kautz, in Dudweiler Kaplan Heinrich Schmitt, in Neunkirchen Kaplan Goergen, in Spiesen Kaplan Schieben, in Namborn Pfarrer Jakob

Isbert, in Ittersdorf Pfarrer Gondorf und in Dillingen Kaplan Imandt. Ihrem Bischof gehorsam traten diese Herren ihren Dienst an und wurden gleich in den ersten Wochen wegen Vornahme „unbefugter Amtshandlungen" vor das Zivilzuchtpolizeigefängnis nach Saarbrücken zitiert. Sie kamen nicht und wurden zu Geldstrafen verurteilt. Dasselbe nach einigen Tagen wieder, wenn eine neue Anzeige wegen Taufens oder Messelesens erfolgt war. Jede Woche hatte das Saarbrücker Gericht einen „Sperlingsfall", wie die Zeitungen es mit Wonne berichteten. Als die Geldstrafen wegen zehn- und mehrfacher Verurteilung nicht mehr einzutreiben waren, schritt man zur „gefänglichen Einsperrung", bei der es zu großen Volksaufläufen und Bedrohung der Beamten kam. Wenn die „Gemaiten" entlassen wurden, brachten die Vereine ihnen eine Serenade dar. Es erfolgten weitere Strafen, bis 8 Geistliche im Gefängnis Saarbrücken saßen. Jetzt ging man auf Weisung von Berlin zur Ausweisung der Gesperrten und auf Grund eines neuen Gesetzes zur Beschlagnahme der Kirchengüter. Ja man verlangte von den Katholiken die Vornahme neuer Pfarrerwahlen, was diese allesamt ablehnten. In Trier und anderen Städten erfolgte die Verhaftung des Bischofs, in allen Pfarreien darob Protest-Versammlungen, Petitionen und Ergebenheitsadressen nach Trier, Hirtenschreiben der Bischöfe und des Papstes, Sammlungen für die gesperrten Geistlichen, denen ein Gesetz vom 22. 4. 75 die Staatsunterstützungen sperrte, wenn sie die Gesetze nicht irgendwie anerkannten. Ja endlich erfolgte in Saarbrücken von liberaler Verwaltungsseite der Angriff auf die konfessionelle Schule, indem der Gemeinderat von St. Johann-Saarbrücken die bisherigen Konfessionsschulen durch einen von der Regierung gebilligten, gegen alle Staatsgesetze gefaßten Beschluß als simultane Schulen erklärte. Den Geistlichen wurde die Kreisschulinspektion, die sie bis dahin vielfach gehabt hatten, und die Ortsschulaufsicht genommen, und für diese Posten regierungswillige Inspektoren eingesetzt, so für Saarbrücken ein Dr. Rachtel aus Herde, der nach drei Monaten zur altkatholischen Gemeinde übertrat, obwohl er als kathol. Kreisschulinspektor angestellt worden war. Unter ihm wurde den Geistlichen der Religionsunterricht erschwert, die Schulbibel von Schumacher als unpädagogisch verboten, neue Bücher ohne kirchl. Genehmigung eingeführt und endlich den Geistlichen, die die Staatsgesetze nicht

291

anerkannten, das Betreten der Schule verboten. Jetzt merkten auch die Tauben, woher der Wind wehte. Die gläubigen Protestanten beschwerten sich wegen der kirchenfeindlichen Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen mancher Behörden, die Widerstandskraft der Katholiken war trotz aller versuchter Schikanen unerschüttert, die regierungstreuen Zeitungen hatten ihr Ansehen verloren, die sozialdemokratische Gesinnung regte sich unter der Arbeiterschaft, und die Aeußerung des Kultusministers Falk, daß der Kampf von Seiten der Regierung nicht gewonnen werde, wenn das Volk draußen nicht zu ihr stehe, wurde wahr.

Was hätte sich alles in Saarbrücken-Burbach ereignen können, wenn hier ein Kulturkampfgeistlicher gewesen wäre? Die Herren von St. Johann mußten jetzt aushalten und kamen mit geringen Strafen davon. Ihre Fronleichnamsprozession wurde 1875 verboten, ihre Vereine durch Verfolgung der kathol. Beamten in der Stadtverwaltung, der Eisenbahn und der Hüttenwerke dezimiert, aber sie starben nicht, sondern wurden im edlen Kampfe nur gestärkt.

3. Altkath. Gottesdienst in der Kirche 1883—84.

Ohne Kampf und einige Verluste sollte der Sieg der kathol. Kirche in Burbach doch nicht errungen werden Der altkatholischen Gemeinde, die sich in St. Johann und Saarbrücken Anfang 1873 bildete, traten auch viele Katholiken von Burbach bei. Die Vertretung der Gemeinde erreichte es nach langem Bemühen, daß ihr am 6. Febr. 1882 das Mitbenutzungsrecht der Eligiuskirche durch die Regierung in Trier eingeräumt wurde. Die Katholiken konnten den Einzug der Altkatholiken in ihre Kirche nicht verhindern und räumten sie für die Zeit vom Juni 1873 bis Anfang Juni 1884. Als der Kulturkampf von Seiten der Regierung aufgegeben wurde, konnten sie die Kirche wieder in Benutzung nehmen und endlich als Pfarrkirche erhalten.

Die auf das vatikanische Konzil und die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes folgenden heftigen Auseinandersetzungen unter den deutschen Katholiken, bei denen die Protestanten und vor allem die liberalen Kreise nach Kräften mithalfen, führten zum Abfall einiger Tausend von der katholischen Kirche. Man lehnte das neue Dogma ab und wollte den Kampf gegen die kirchliche Hierarchie von Grund auf beginnen. In Saarbrücken und St. Johann waren diese „Altkatholiken", wie sie sich selber

nannten, ziemlich zahlreich, vor allem unter den bzgl. der Kulturkampfgesetze staatsfreundlich gesinnten Beamten. Der durch den gewonnenen Krieg hier an der Grenze übermäßig gepflegte Patriotismus half auf allen Gebieten mit, die römische Kirche als reichsfeindlich und staatsgefährlich in Acht und Bann zu tun. Kein Wunder, daß die protestantischen Staatsbehörden jetzt die Zeit für gekommen erachteten, nach dem Siege über Frankreich auch den inneren Feind, die katholische Kirche, zu vernichten! Nichts half mehr in diesem Kampfe, als die liberalen Zeitungen, deren Redakteure von Religion keine Ahnung, von Anmaßung ganz voll und in der Praxis das Gegenteil von liberal und freiheitlich, nämlich ganz servil gegen Staatsgewalt und kapitalistischen Machthunger waren.

Der im Jan. 1874 gegründete Verein der Altkatholiken an der Saar erstrebte vor allem die Abhaltung altkatholischen Gottesdienstes gemäß den Satzungen der in Deutschland abgehaltenen altkatholischen Synoden und die Errichtung einer altkatholischen Gemeinde. Durch freiwillige Beitritte wuchs der Verein in einem Jahre zu einer Gemeinde von 1000 Mitgliedern, die reichliche Geldmittel für ihre Zwecke stifteten. Sie verlangten von ihren Mitgliedern nicht den Austritt aus der kathol. Kirche, sondern erklärten sich nach dem Vorbild der übergetretenen Geistlichen für die wahren Vertreter der kathol. Kirche. In dieser Meinung, in der auch die preußische Regierung sie betrachtete, machten sie sofort Ansprüche auf die kathol. Kirchen und deren Vermögen. Die offizielle kathol. Kirche aber wurde durch staatliche Gesetze gehindert, diese Außenseiter nach ihrem Kirchenrecht auszuschließen. Sogar bei Verweigerung der Sakramente und der kirchlichen Beerdigung, bei denen die liberalen Zeitungen stets großes Geschrei erhoben, wollte der Staat mit Strafen vorgehen.

Als in zwei Monaten die altkatholische Gemeinde sich so vergrößert hatte, daß man an die Abhaltung eines Gottesdienstes denken konnte, machte man zunächst in Form eines Gesuches Anspruch auf Mitbenutzung der kathol. Kirche in St. Johann, das der prinzipienfeste Dechant Schneider unbeantwortet ließ. Da man erkannte, daß die Eroberung einer kathol. Kirche nicht so leicht sei, bat man die evangel. Geistlichkeit um die vorläufige Mitbenutzung der Ludwigskirche, die nach anfänglichem Sträuben zugegeben wurde. Als in der Person des Pfarrers Domini-

kus Duren, eines Exjesuiten, der die altkatholische Pfarrei Zweibrücken bereits übernommen hatte, ein Geistlicher gefunden wurde, hielt man alle fünf Wochen in der Ludwigskirche bei starker Beteiligung mit deutschem Gesang katholischen Gottesdienst ab. Zur Aushilfe erschien sogar öfters Prof. Dr. Knoodt aus Bonn, für den die Anzeigen aller nichtkathol. Zeitungen warben. Er mußte nach dem Gottesdienst immer bei Festessen und Feiern im Kasino eine gelehrte Rede vor den dortigen Katholiken und Protestanten über die schreckliche Vergangenheit der kathol. Kirche halten, die die Zeitungen dann wörtlich wiedergaben. — Weil aber die Hoffnung auf die kathol. Kirche St. Johann ziemlich aussichtslos erschien, richtete der Vorstand der altkathol. Gemeinde jetzt seine Blicke auf die neue kathol. Kirche in Burbach. Er verlangte in einem Gesuch die Mitbenutzung der Kirche, weil erstens die Zivilgemeinde die Kirche gebaut habe, zu der damals die Altkatholiken wie die „Neukatholiken" gehört hätten, zweitens die Burbacher Hütte zu ihrem Bau 3000 Taler gegeben hätte, deren Direktor mit vielen Beamten jetzt altkatholisch geworden sei. In der Tat war Hüttendirektor Flamm mit seiner ganzen Familie in die altkathol. Gemeinde eingetreten, in deren Vorstand er gewählt wurde und in deren Namen er den Kultusminister Falk bei seinem Besuche im Juli 1875 in Saarbrücken begrüßte. Am 28. April 1874 wurde die erste altkatholische Beerdigung, die eines Hüttenbeamten in Burbach gehalten. Das Gesuch um Einräumung der kathol. Kirche Burbach kam nicht zur Entscheidung, auch nicht als die Gemeindevertretung von Malstatt-Burbach auf Grund des Gutachtens eines Rechtsgelehrten sich für die Ueberlassung an die Altkatholiken aussprach und einsetzte. Es eilte übrigens nicht, denn es fehlte der altkathol. Gemeinde noch bis 1880 an einem eigenen Geistlichen. Allerdings kam ihnen das letzte der Kulturkampfgesetze vom 4. Juli 1875 sehr entgegen, das verfügte, wenn eine Kirche am Orte mit einer altkathol. Gemeinde stehe, müsse dieser das Mitbenutzungsrecht eingeräumt werden, und wo zwei seien, müsse eine den Altkatholiken zum alleinigen Gebrauch überwiesen werden. Waren nun zwei oder eine kathol. Kirche in Saarbrücken vorhanden? Die Altkatholiken behaupteten zu ihren Gunsten zwei. Aber die Regierung konnte sich nicht widersprechen, da sie von Anfang an die Trennung der Pfarrei Burbach von St. Johann ins Auge gefaßt und sogar

deren Besetzung verlangt hatte. Nach langen Verhandlungen, inzwischen war 1876 die altkathol. Pfarrei errichtet worden und 1880 der erste altkathol. Pfarrer Jaskowski von Zweibrücken nach Saarbrücken übergesiedelt, — auf die Erwerbung der Eligiuskirche hatte man wegen der weiten Entfernung keinen großen Wert gelegt — erfolgte am 6. Februar 1882 von Seiten der Königl. Regierung in Trier die Entscheidung, daß die Katholiken den Altkatholiken das Mitbenutzungsrecht der Eligiuskirche einzuräumen hätten, und zwar jeden Sonntag von ½11 bis 12 Uhr. Nachdem alle Berufungen gegen diese Verfügung abgelehnt wurden, sollte am 10. Juni 1883 die Einweisung der Altkatholiken durch den Landrat von Saarbrücken in der Kirche erfolgen. Die Katholiken machten aber auch hier ganze Arbeit und räumten die Kirche vollends. Die Gegner mußten daher neue Stühle und vieles andere besorgen und doch kamen nicht viele Saarbrücker zur Kirche. Ihre Aufrufe und Versammlungen in Burbach zogen nicht mehr, da die Kulturkampfluft schon verweht war. Allerdings waren durch Beeinflussung der Hüttenverwaltung viele Burbacher der altkathol. Gemeinde beigetreten, deren Redner Joh. Merker war. Kaum war man aber in die Burbacher Kirche eingezogen, als die Zivilgemeinde Malstatt-Burbach durch ihren Bürgermeister die gerichtliche Klage auf Vindizierung der Kirche erhob. Nach einem Jahre erfolgte am 10. März 1884 die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken dahin, daß die Kirche lastenfreies Eigentum der Zivilgemeinde sei, mit der oben abgedruckten Begründung. Darauf beschloß der altkathol. Kirchenvorstand, der jetzt hohe Prozeßkosten zu zahlen hatte, ohne Berufung einzulegen, die Kirche stillschweigend zu räumen. Man hielt jetzt wieder den Gottesdienst in der Ludwigskirche und beantragte wiederum das Mitbenutzungsrecht an der kathol. Kirche St. Johann beim Minister, der dies nach langem Hin und Her ablehnte. Das weitere siehe die Geschichte der altkathol. Gemeinde an der Saar. Die arme Eligiuskirche aber, deren Wert im Prozesse zugunsten der Altkatholiken von 100 000 auf 25 000 M. herabgesetzt worden war, hatte nun die Probe auf ihren Charakter bestanden.

4. Die Errichtung der Pfarrei.

Die Kirche St. Eligius stand nun wiederum ohne Herrn da. Die Katholiken von Burbach machten daher eine Eingabe von

250 Unterschriften an den Bischof Dr. Korum von Trier, der nach langer Vakanz 1881 die Leitung der Diözese in die Hand genommen hatte, und baten um Besetzung der neuzuerrichtenden Pfarrstelle Burbach. Gleichzeitig konnte durch Verhandlungen mit der Zivilbehörde festgestellt werden, daß ein jährliches Staatsgehalt von 400 Mark und eine kommunale Mietsentschädigung von 300 Mark zur Verfügung standen sowie die Zinsen des seit 1869 angesammelten Pfarrdotationsfonds von 18 000 Mark im Betrag von 720 Mark, sodaß das Gehalt des neuen Pfarrers in der Hauptsache gesichert war. Die Stadtverordnetenversammlung vom 19. Juni 1884 hatte die Uebergabe ihrer Kirche an den „römisch-katholischen Kultus" zugesagt, wenn ein Geistlicher angestellt werde. Da die Geistlichkeit von St. Johann mit der Abtrennung der Gemeinde Burbach einverstanden war, und die Kulturkampfgesetze abgebaut wurden, konnte Bischof Dr. Korum am 9. September 1884 den ersten Seelsorger nach Burbach ernennen, es war Heinrich Assenmacher, der schon neun Jahre Kaplan in der Diözese München-Freising gewesen war. Er erschien vor Allerheiligen in Burbach, fand die Kirche verschlossen und mußte sich eine Mietswohnung besorgen. Die erfreuten Katholiken waren ihm darin sehr behilflich und mieteten für ihn die Wohnung Ecke Berg- und Jakobstraße bei Familie Hafner. Den Schlüssel zur Kirche, die jetzt rasch wieder eingerichtet wurde, hatte Dechant Schneider von den Altkatholiken erhalten. An Allerheiligen 1884 war der erste Gottesdienst in der Kirche, den Hilfspfarrer Assenmacher hielt und der die Katholiken ungemein erfreute. Da die Pfarrei noch nicht errichtet war, vermietete die Zivilgemeinde dem Hilfspfarrer vorläufig auf ein Jahr die Kirche zu Zwecken des Gottesdienstes für fünf Mark Miete jährlich.

Assenmacher ging nun daran, das katholische Leben aufzubauen, was bei seiner großen Menschenfreundlichkeit und dem guten Willen der Katholiken leicht war, gründete den Kirchenverschönerungsverein zur würdigen Ausstattung der Kirche und betrieb die schnelle Errichtung der Pfarrei. Da hierfür die Vorarbeiten schon lange getan waren, konnte schon am 8. Mai 1885 die Errichtungsurkunde durch den Bischof ausgefertigt werden, welche am 21. Mai durch die Regierung in Trier bestätigt und in Vollzug gesetzt wurde. Sie lautet: 1. Die Orte Burbach und Jakobshütte werden von der Pfarrei St. Johann

an der Saar getrennt und zu einer eigenen Pfarrei mit dem Sitz in Burbach erhoben. 2. Die Trennung der beiden Teile geschieht ohne gegenseitige Forderung auf das Vermögen oder besondere Ansprüche auf Entschädigung zu erheben. 3. Die Katholiken der neuen Pfarrei sind verpflichtet zu allen Kultusbedürfnissen derselben nach Maßgabe der geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen beizutragen. — Die Grenzen sind folgende: Die Grenzlinie zwischen gegen St. Johann hin geht in Richtung von Süden nach Norden östlich an der ersten Beamtenwohnung der Burbacherhütte vorbei. Alle westlich von dieser Linie liegenden Straßen sowie die Gehöfte Bauers Ziegelhütte und Jakobshütte bis zum Alsbach gehören zu der Pfarrei Burbach. Im Süden bildet die Saar die Grenze, westlich der Alsbach und die Banngrenze zwischen den Gemeinden Pütlingen und Malstatt-Burbach, nördlich die Gemeindegrenze Güchenbach, das Einzelne nach den beigelegten Karten. — Auch bei der Grenzziehung hatten sich keine Schwierigkeiten ergeben, da die alte Banngrenze Burbachs überall als kirchliche Grenze genommen werden konnte.

III. Die Chronik der Pfarrei

1. Der Bau des Pfarrhauses.

Eine dringende Aufgabe für die neue Pfarrei, die jetzt eine eigene Vermögensverwaltung und einen im Herbst 1885 gewählten Kirchenvorstand hatte, war es, ein Pfarrhaus zu bauen. Dabei mußte wegen des steten Anwachsens der Katholiken an eine geräumige Wohnung für den Pfarrer und etwa zwei Kapläne gedacht werden. Im Jahre 1886 fing Pastor Assenmacher die Verhandlungen an, die dadurch erschwert wurden, daß der Pfarrei das nötige Kapital fehlte. Hätte man 1870 beim Bau der Kirche das Pfarrhaus mitgebaut, dann hätte die Zivilgemeinde die Kosten getragen, wie aus den Akten zu ersehen ist. Dieser Rechtsstand war durch das neue Gesetz vom 14. März 1880 über die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden auf dem linken Rheinufer ein anderer geworden. Jetzt mußte die kath. Pfarrgemeinde die Summe von zirka 30 000 Mark aufbringen, von denen 20 000 durch eine Anleihe beschafft wurden. Da ein Bauplatz an der Straße, die schon ganz ausgebaut war, nicht mehr zu haben